

Kindergartenordnung

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird jetzt für einige Zeit unseren Kindergarten besuchen. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit und gemeinsam mit anderen Kindern entfalten und entwickeln kann.

Der Evangelische Kindergarten Oyten ist eine Tageseinrichtung für Kinder und bietet eine Erziehung auf der Basis des christlichen Menschenbildes und des christlichen Glaubens an. Träger ist die Evangelisch – lutherische Kirchengemeinde Oyten. In unsere Einrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Religion, Nationalität oder Herkunft aufgenommen.

Die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit sind in unserer Konzeption (2000) und im Qualitätshandbuch (2008) beschrieben. Die dort festgelegten Verfahren, Prozesse und verlässliche Standards werden ständig überprüft und weiterentwickelt.

Den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Niedersachsen“ haben wir in die Arbeitsgrundlagen dieses Kindergartens integriert.

Ihrem Kind werden durch das Leben in der Gruppe, die individuelle Begleitung durch die Erzieherinnen und durch besondere (thematische) Angebote vielfältige Möglichkeiten geboten, sich selbst zu erleben, Neues zu erfahren und die Umwelt kennen zu lernen. So werden Entwicklungs- und Bildungsprozesse angestoßen und Kompetenzen entwickelt.

In diesem Sinne findet eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen statt.

Wir unterstützen Sie bei Ihrer Erziehungsaufgabe, entheben Sie aber nicht Ihrer Pflicht und Verantwortung für Ihr Kind. Voraussetzung für diese Erziehungspartnerschaft ist, dass Sie als Mutter und/ oder Vater eng mit uns zusammenarbeiten.

Wir bitten Sie daher, sich über unsere Konzeption und die tägliche Arbeit zu informieren, das Angebot von Elterngesprächen wahrzunehmen, an Elternabenden und anderen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen und ggf. bei der Vorbereitung und Durchführung mitzuhelfen.

Diese Kindergartenordnung beschreibt wichtige, organisatorische und rechtliche Regelungen des Kindergartens. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und damit für alle verbindlich.

Wir freuen uns auf die Zeit mit Ihrem Kind und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Februar 2010

Erika Brahms, Kindergartenleiterin

1. GRUPPEN- UND BETREUUNGSANGEBOT

In unsere Einrichtung werden Kinder im Alter von 14 Monaten bis 6 Jahren aufgenommen.
Zur Zeit gibt es folgendes Gruppenangebot:

3 Vormittagsgruppen davon 1 kleine Ganztagsgruppe zusätzlich Frühdienst zusätzlich Spätdienst ohne Mittagessen zusätzlich Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Mo - Fr,	8.00 - 12.00 Uhr, á 25 Kinder bis 16.00 Uhr 7.30 - 8.00 Uhr bis 12.30 oder 13.00 Uhr bis 13.30 oder 14.00 Uhr
1 Krippengruppe zusätzlich Frühdienst zusätzlich Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Mo – Fr,	8.00 - 12.00 Uhr, 12 Kinder 7.30 - 8.00 Uhr bis 12.30 oder 14.00 Uhr
1 Spielgruppe (ab 2 Jahren)	Mo, Di, Mi,	15.00 - 17.30 Uhr, bis 12 Kinder

Regelungen für die Mittagszeit im Kindergarten:

Für den Spätdienst und die Mittagsbetreuung können die Kinder auch für einzelne, verbindlich festgelegte Wochentage angemeldet werden. Ein **Nachtrag zum Betreuungsvertrag** regelt die genauen Zeiten.
In besonderen Fällen kann die Mittagsbetreuung auch für einen bestimmten Zeitraum (z.B. wegen Krankheiten in der Familie oder beruflicher Weiterbildung) vereinbart werden.

Die Kosten für die Betreuungszeit werden mit dem Kindergartenbeitrag erhoben und richten sich nach der Sozialstaffel für Früh- und Spätdienst (Beitragsrichtlinien der Gemeinde Oyten, 2.1.)
Grundsätzlich sind Früh- und Spätdienst und die flexible Mittagsbetreuung **halbjährlich buchbar**.

Alle Kinder, die zur Mittagsbetreuung (bis 13.30/14.00 Uhr) oder zur Ganztagsgruppe angemeldet sind, nehmen am Mittagessen teil.

Abmeldungen vom Mittagessen sind in Ausnahmefällen möglich (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) und müssen rechtzeitig, spätestens **bis 8.30 Uhr des jeweiligen Kindergartentages** dem Kindergarten mitgeteilt werden.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung erfolgt im darauf folgenden Monat per **Bankeinzug oder Überweisung binnen einer Woche nach Erhalt des monatlichen Bescheides**.
Der Kostenbeitrag wird in Abstimmung mit der Gemeinde Oyten vom Träger festgesetzt.

Fristgerecht abgemeldete Mahlzeiten müssen nicht bezahlt werden!

2. AUFNAHME

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Neue Kinder werden hauptsächlich nach den Sommerferien, ab 1. August, aufgenommen.

Für jedes Kind muss bis zum **31. Januar des Aufnahmejahres** ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Vordruck) abgegeben werden.

Über die Aufnahme wird auf der Grundlage von Kriterien, die vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Elternbeirat aufgestellt und angenommen wurden entschieden. Dem Aufnahmeausschuss gehört eine VertreterIn des Trägers (Kindergartenausschuss des Kirchenvorstandes), ein/ eine Vertreter/ -in des Elternbeirates, die Leitung des Kindergartens und ggf. der/ die Vorsitzende des Kuratoriums des Kindergartens an.

Die Eltern erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes und müssen die Annahme des Kindergartenplatzes durch den Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. mit einer schriftlichen Rückmeldung bestätigen.

Spätestens am Aufnahmetag muss auch der ausgefüllte Personenbogen im Kindergarten vorliegen.

3. SCHLIEßUNG DER EINRICHTUNG, FERIEN- UND NOTDIENSTE

Der Kindergarten ist im Laufe eines Jahres insgesamt 20 – 28 Werktage geschlossen. Davon in den Sommerferien 14 Tage (weitere 2 Wochen Notdienst) und in den Weihnachtsferien 5-8 Tage. Weitere Schließzeiten in den Schulferien, an „Brückentagen“, bei Studientagen und zu Teamfortbildungen werden im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt (in der Regel im September, am Beginn eines Kindergartenjahres). Während der Schulferien wird teilweise ein Feriendienst bzw. Notdienst angeboten, der auf Anmeldung genutzt werden kann.

Feriendienst bedeutet: Der Kindergarten ist offen. Für viele Kinder ist es aber sinnvoll, auch „Kindergartenferien“ parallel zu den Schulferien zu haben. Mitarbeiterinnen nehmen in dieser Zeit wechselweise ihren Urlaub. Deshalb müssen die Kinder zum Feriendienst gesondert angemeldet werden (Vordrucke werden rechtzeitig in den Gruppen verteilt).

Notdienst bedeutet: Der Kindergarten ist geschlossen, in besonderen Fällen (familiäre Notsituation, Berufstätigkeit o.ä.) können Kinder zum Notdienst angemeldet werden.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung, oder einzelne Gruppen bei **Krankheit der MitarbeiterInnen** zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Dies gilt auch bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen, die das Wohl der Kinder in Frage stellen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. AUFSICHT

Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

5. BRINGEN UND ABHOLEN DER KINDER

Die Kinder werden grundsätzlich von Erwachsenen in die jeweilige Kindergartengruppe gebracht und dort wieder abgeholt.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten oder die im Personenbogen Benannten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend.

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es für erforderlich, dass diese mindestens 12 Jahre alt sind.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die MitarbeiterInnen des Kindergartens verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Beginn und Ende der Betreuungszeit schließen das Bringen und Abholen der Kinder mit ein.

6. KRANKE KINDER

Akut kranke Kinder können nicht in der Einrichtung betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei bestimmten schweren oder ansteckenden Krankheiten müssen die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes beachtet werden.

(siehe Anlage: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz)

Eine Vergabe von Medikamenten im Kindergarten erfolgt nicht.

7. VERSICHERUNG, HAFTUNG

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bei Unfall versichert:

- auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Ausflüge, Fahrten usw.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von der- und zur Einrichtung eintreten, sind der Leitung umgehend mitzuteilen, damit ggf. eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Evang.-luth. Landeskirche Hannover versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch den Kindergarten ist nicht gegeben.

Für **Garderobe und persönliche Gegenstände** übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

8. KINDERGARTENGEBÜHREN, KÜNDIGUNG, ÜBERWEISUNGEN

Der Kirchenvorstand hat gemäß §61 der Kirchengemeindeordnung dem Sozialamt der Gemeinde Oyten (Festsetzungsstelle) die Festsetzung des Elternbeitrags übertragen. Die Festsetzungsbescheide werden vom Kirchenkreisamt Verden (Einzugsstelle) erstellt. Die Festsetzung des Beitrags wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

Es gilt die „**Gebührensatzung**“ der **Gemeinde Oyten** in der jeweils geltenden Fassung.

Für die **Spielgruppe** wird ein monatlicher Elternbeitrag von 36,- € erhoben.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht, oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr vom 1. August des Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres und wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

Früh- und Spätdienst und die flexible Mittagsbetreuung sind halbjährlich buchbar.

Die Abrechnung der in Anspruch genommenen **Mittagsverpflegung** erfolgt im darauf folgenden Monat per Bankeinzug oder Überweisung binnen einer Woche nach Erhalt des monatlichen Bescheides.

Für alle Überweisung ist der Zahlungsempfänger das

**Kirchenkreisamt Verden, Konto-Nr. 100 3256 3 bei der
Kreissparkasse Verden (BLZ 291 526 70).
Bitte geben Sie den Namen des Kindes und den Kindergarten an.**

Das Kirchenkreisamt Verden bietet Ihnen die Möglichkeit des **Bankabrufs** an. Wenn Sie dies nutzen wollen, geben Sie bitte die dem Betreuungsvertrag angefügte Einzugsermächtigung unterschrieben zurück.

9. DATENSCHUTZ

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs.3 in Verbindung mit §§ 61 und 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/ SGB VIII) und der Datenschutzdurchführungsverordnung der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen (DATVO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur individuellen Förderung des Kindes in seiner Entwicklung ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten notwendig. Die Umsetzung des Bildungsauftrages im Kindergarten und die Entwicklungsbegleitung des einzelnen Kindes erfolgen auf Grundlage der pädagogischen Konzeption und der „Leitsätze für die Arbeit des Evangelischen Kindergartens Oyten“.

Die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten, die auf dieser Grundlage erhoben werden ist mit der Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den „Personenbogen“ für jedes Kind am Beginn seiner Kindergartenzeit geregelt.

Alle Formen der Entwicklungs- und Lerndokumentation sind Eigentum des Kindes und werden bei dessen Verlassen des Kindergartens vernichtet oder den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

10. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Anpassung zum 1. Dezember 2003, zum 1. Januar 2005, zum August 2007, zum 15. Februar 2010.

Die Kindergartenordnung und ihre Anlagen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Anlage: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Oyten, im Februar 2010

(Siegel)

Ev.-luth. St. Petri Gemeinde, der Kirchenvorstand

Frank Wunderlich, Vorsitzender

Dr. Christiane Michaels, Beauftragte für den Kindergarten